



Projekt-Nr. 4286-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Umweltbericht zur Flächennutzungs- planänderung

„Gewerbliche Baufläche Grundstück Flur-Nr. 228, Gemarkung Röfingen“

Gemeinde Röfingen

Teil C: Umweltbericht

Vorentwurf i. d. F. vom 12. September 2022



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes	3
1.3	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	3
2	Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen	5
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	5
2.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	7
2.3	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung	7
2.3.1	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	7
2.3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	8
2.3.3	Boden und Fläche	8
2.3.4	Wasser	8
2.3.5	Klima und Luft	9
2.3.6	Landschaft	9
2.3.7	Mensch/menschliche Gesundheit	9
2.3.8	Sach- und Kulturgüter	9
2.3.9	Kumulative Auswirkungen	10
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation	10
2.5	Planungsalternativen	11
2.6	Anfälligkeit des Vorhabens ggü. schweren Unfällen oder Katastrophen	11
3	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	11
4	Monitoring/Überwachung	12
5	Zusammenfassung	12
6	Verfasser	12

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung der Bauleitpläne beizufügen.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Die Gemeinde Röfingen beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Siedlungsgebietes im Nordwesten des Ortsteiles Roßhaupten in Richtung Norden auf einer Fläche von ca. 0,33 ha. Mit der Darstellung gewerblicher Bauflächen zur Erweiterung der benachbarten gewerblichen Nutzungen soll der Wirtschaftsstandort gestärkt, bestehende Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen werden. Die Fläche ist mit Wald bestanden.

Weitere Informationen zum Inhalt der Planung sind der Begründung zu entnehmen.

1.3 Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Neben dem Baugesetzbuch als gesetzliche Grundlage der Bauleitplanung sind zu den maßgeblichen umweltbezogenen Belangen der Bauleitplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 und § 1a BauGB) verschiedene Fachgesetze zu beachten, wie Naturschutzgesetze, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz u. a.). Des Weiteren sind die umweltrelevanten Ziele der Raum- und Landesplanung einschl. Regionalplanung zu beachten.

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für die Flächennutzungsplanänderung von Bedeutung sind. Es wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden.

- **Bundesimmissionsschutzgesetz**

Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Die geplanten gewerblichen Bauflächen befinden sich in räumlicher Nähe zu schützenswerten Nutzungen (Siedlungsbereich von Roßhaupten mit Einstufung als M) südlich und östlich des geplanten Gewerbegebietes. Im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanes ist zur Vermeidung von Schallimmissionskonflikten unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu prüfen, ob für die geplanten gewerblichen Bauflächen eine Lärmbeschränkung in Form von Emissionskontingenten festzusetzen sind.

- **Bundesnaturschutzgesetz**

Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Der unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderliche Ausgleich (naturschutzfachlich und waldderechtlich) erfolgt durch Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Parallelverfahren.

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) auf Bebauungsebene erfolgt eine Ermittlung und Beurteilung auf Grundlage der Biotoptypenausstattung des Plangebietes sowie einer faunistischen Kartierung, inwieweit Festsetzungen des Bebauungsplanes auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen können bzw. durch welche Maßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden oder gegebenenfalls ausgeglichen werden kann.

- **Regionalplan Donau-Iller**

Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Gemäß Regionalplan 1987 überquert das Plangebiet eine Richtfunkstrecke. Im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (2019) ist eine Richtfunkstrecke nicht dargestellt.

Darüber hinaus ist gemäß Regionalplan die klare Trennung zwischen bebauten und un bebauten Flächen sowie die Einbindung von Ortsrändern und Baugebieten in die Landschaft ein allgemein gültiges Ziel. Grundsätzlich ist der sparsame Umgang mit Grund und Boden geboten.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen sicherzustellen, dass Belange einer ggf. vorhandenen Richtfunkstrecke adäquat berücksichtigt werden.

Das Landschaftsbild des vorliegenden Änderungsbereiches wird geprägt durch den Waldbestand und den weiteren Siedlungsbereiches des Ortsteiles Roßhaupten. Zur Einbindung des geplanten Gewerbegebietes werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung grünordnerische Maßnahmen und Festsetzungen getroffen, wodurch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert wird.

2 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Flächennutzungen

Die geplanten gewerblichen Bauflächen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung befinden sich am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteiles Roßhaupten der Gemeinde Röfingen, Landkreis Günzburg um umfassen eine Fläche von ca. 0,33 ha. Der im Planbereich vorhandene Wald besteht zum Großteil aus Laubwald alter Ausprägung. Das Eck im Nordosten des Plangebiets ist mit einem Fichtenforst bestanden. Östlich grenzen gewerblich genutzte Grundstücke direkt an das Plangebiet an. Im Westen folgen auf den direkt angrenzenden, asphaltierten Zufahrtsweg großflächige, landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerflächen, Grünland). Der nördliche Rand des Plangebiets liegt am Fuße einer Böschung, die innerhalb des angrenzenden Grundstücks (Fl.-Nr. 228/1, außerhalb Plangebiet) steil ansteigt und ebenfalls mit Laubwald bewachsen ist, jedoch junger Ausprägung. Weiter in Richtung Norden innerhalb dieses angrenzenden Grundstücks (außerhalb Plangebiet) verjüngt sich der Baumbestand über dichte Gebüsch bis hin zu einer offenen Kiesfläche (Rohboden) mit sehr kargem Krautbewuchs als auch mit Gräsern, Stauden und Sträuchern bewachsene Sukzessionsflächen. Bei diesem Bereich handelt es sich um die Rückstänedeponie des Kernkraftwerkes Gundremmingen, an die sich weiter nördlich die Boden- und Bauschutzdeponie Roßhaupten der Roßhauptener Kiesgesellschaft mbh anschließt.

Das Plangebiet steigt von Süden nach Norden zum Fuße der Böschung um mehrere Meter an. Durch die angrenzende Siedlung im Süden und Osten wie auch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist das Plangebiet wie auch dessen näheres Umfeld durch verschiedenartige Störwirkungen (Licht, Lärm, etc.) vorbelastet.

Schutzgut Mensch

Im Plangebiet befinden sich keine Wohnnutzungen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Mindestabstand von ca. 40 m im anschließenden Siedlungsgebiet von Roßhaupten.

Schallimmissionsbelastungen im Plangebiet und dessen Umgebung ergeben sich durch einwirkende Gewerbelärmimmissionen der benachbarten gewerblichen Nutzungen der bestehenden Gewerbebetriebe.

Der Planbereich ist für Erholungs- und Freizeitnutzungen im Hinblick auf die Flächengröße von geringer Bedeutung.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Donau-Iller-Lech-Platten“ (D64), Einheit „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ (046-A).

Das Plangebiet befindet sich im großräumigen Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine naturschutzrechtlich geschützten Vegetationsstrukturen vorhanden. Gesetzlich geschützte Biotopflächen oder in der amtlichen Biotopkartierung erfasste Flächen sind innerhalb des Plangebietes und in der direkten

Umgebung nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Biotope (7528-0123-001 - Hecke, 7528-0122-001 & 7528-0124-001 - Feldgehölz) sind 250 bzw. 400 m entfernt.

Gemäß des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises Günzburg (2001) liegt das Plangebiet außerhalb der Schwerpunktgebiete des Naturschutzes, die Maßnahmen-schwerpunkte zum Aufbau eines Biotopverbundes sind. Natura 2000-Gebiete sowie anderweitige Schutzgebiete nach Bayerischem Naturschutzgesetz sind durch vorliegende Planung nicht betroffen und befinden sich nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes.

Grundsätzlich stellt der Wald ein Lebensraumpotenzial für Fledermäuse, Vögel, Haselmaus, Zauneidechse und Amphibien dar. Entsprechend wurden auf Ebene des sich im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans faunistische Kartierungen im Rahmen einer saP durchgeführt. Im Zuge der mehrmaligen Kartierdurchgänge konnten nur 2 Fledermausarten (Zwergfledermaus, Bechsteinfledermaus) mit sehr geringer Nachweis-häufigkeit detektiert werden.

Bei der Kartierung von Brutvögeln (tag- und nachtaktive) nach Methodenstandards konnten vier planungsrelevante Arten innerhalb sowie außerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden.

Im Zuge der mehrmaligen Kontrolle von acht künstlichen Niströhren konnten weder Individuen noch Spuren (Nestteile, Blätter, Fraßspuren) von Haselmäusen in den Niströhren oder in der Umgebung gefunden werden.

Auch bei der Kartierung von Zauneidechsen sowie Amphibien konnten zu keinem Zeitpunkt der Untersuchungen Zauneidechsen oder planungsrelevante Amphibien festgestellt werden.

Im Rahmen der saP werden konfliktvermeidende Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) erarbeitet, durch die keine unlösbaren Artenschutzkonflikte auf der Umsetzungsebene zu erwarten sind.

Detaillierte Vegetationsaufnahmen sind im Untersuchungsgebiet nicht notwendig. In der „LfU-Lkr.-Artenliste“ sind die „saP-relevanten“ Arten Europäischer Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) und Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) genannt. Diese potenziell vorkommenden Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da es sich um nicht geeignete Lebensräume (keine Feucht- oder Nasswiesen, Moor- oder Anmoor-Standorte; kein lichter Wald) handelt.

Schutzgut Boden/Fläche

Die Bodenoberfläche ist im Plangebiet derzeit unversiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen sind unbeeinflusst.

Schutzgut Wasser

Natürliche Oberflächengewässer sowie Wasserschutzgebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m südwestlich des Plangebietes. Die Höhe des Grundwasserspiegels im Plangebiet ist nicht bekannt.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt abseits von intensiven Kaltluftströmen und auch von Kaltluftstaubereichen. Von geringer Bedeutung sind ebenso Hangwinde. Aufgrund der Bewaldung dient das Plangebiet als Kaltluftentstehungsgebiet.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet ist durch die Bewaldung gekennzeichnet und in der Tiefe dadurch nicht einsehbar.

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin als Wald erhalten bleiben. Der Umweltzustand würde sich gegenüber dem aktuellen Zustand nicht verändern.

2.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

2.3.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Die durch die vorliegende Planung mögliche Entwicklung unterscheidet sich von der bisherigen Waldnutzung durch eine angestrebte gewerbliche Nutzung des Plangebietes.

Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen die Flächennutzungsplanänderung im Vergleich zur bisherigen Nutzung aufgelistet und anschließend schutzgutbezogen abgehandelt.

Generell sind durch das geplante Vorhaben folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Schall- und Abgasimmissionen (bau- und betriebsbedingt)
- Lichtimmissionen (bau- und betriebsbedingt)
- Veränderung des Bodengefüges durch Verdichtung (baubedingt) und Versiegelung (anlagenbedingt)
- Entzug von Freifläche durch Versiegelung und bauliche Anlagen (anlagenbedingt)
- Veränderung des Landschaftsbildes durch bauliche Überprägung (anlagenbedingt)
- Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Versiegelung (anlagenbedingt)

2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die geplante Nutzung als gewerbliche Baufläche führt zu einer Rodung des Wäldchens. Es wird ein Verlust von Lebens- und Ruhestätten und Aufenthalts-, Nahrungsgebiete von Tierarten sowie Wuchsorte von Pflanzenarten vorbereitet. Die geplante Ortsrandeingrünung stellt in Zukunft weiterhin eine Struktur dar, an der sich die von der Nutzungsänderung betroffenen Fledermäuse bei ihren Jagdflügen orientieren und darin auch auf Nahrungssuche gehen können. Zudem sind weitere Jagdhabitats in unmittelbarer Umgebung ausreichend vorhanden, auf die die Fledermäuse ausweichen können. Auch für die durch die Planung betroffenen gehölzbrütenden Vogelarten stellt die geplante Ortsrandeingrünung in Zukunft weiterhin ein Nahrungshabitats und Fortpflanzungsstätte dar und in unmittelbarer Umgebung sind ausreichend weitere Habitats vorhanden, auf die die Vögel ausweichen können.

Entsprechend der Rodung des Wäldchens im Zuge der Planrealisierung ist eine Ersatzaufforstung im gleichen Flächenumfang vorgesehen.

Mit der im parallel aufgestellten Bebauungsplan erarbeiteten saP und den zugehörigen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die betroffenen Tierarten wird sichergestellt, dass keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet bzw. Pflanzen(-Standorte) und Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden insgesamt mit hoher Erheblichkeit eingestuft.

2.3.3 Boden und Fläche

Die Bodenoberfläche ist im Plangebiet derzeit unversiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen sind unbeeinflusst. Die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche beziehen sich neben einer Bodenverdichtung während der Bauphase vor allem auf eine Versiegelung der Bodenoberfläche durch Gebäude und sonstige bauliche Anlagen. Die Bodenfunktionen (Filter, Puffer) gehen in diesen Bereichen verloren.

Altlasten sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden und Fläche werden insgesamt mit hoher Erheblichkeit bewertet.

2.3.4 Wasser

Durch die gewerbliche Bebauung im Plangebiet entstehen Flächenversiegelungen, die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate haben. Nach vorliegenden Erkenntnissen aus benachbarten Bauvorhaben und den Darstellungen der geologischen und ingenieurgeologischen Karten ist eine Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nicht gegeben. Auf nachfolgender Planungsebene ist entsprechend eine Rückhaltung und gedrosselte, zeitverzögerte Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal sicherzustellen.

Angaben über den Grundwasserflurabstand im Plangebiet liegen bisher nicht vor.

Die planungsbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als mittel erheblich eingestuft.

2.3.5 Klima und Luft

Gegenüber der bisherigen Nutzung entstehen durch die künftige gewerbliche Nutzung Veränderungen des Kleinklimas. Eine Beeinträchtigung von intensiven Kaltluftströmen, Kaltluftstaubereichen und Hangwinden ist nicht gegeben. Durch die zukünftige Bebauung geht die Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet verloren. Es handelt sich dabei jedoch um eine kleinräumige Flächeninanspruchnahme.

Die Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft wird als mittel erheblich eingestuft

2.3.6 Landschaft

Durch die gewerbliche Nutzung des Plangebietes wird das bestehende Orts- und Landschaftsbild am westlichen Ortsrand von Roßhaupten verändert. Die Einsehbarkeit des Plangebietes wird durch die in der Planung integrierten Festsetzungen zur Eingrünung minimiert und ein Übergang zwischen bebauter und unbebauter Fläche geschaffen. Durch die vorgesehene Eingrünung wird an den relevanten Gebietsflanken im Westen zur freien Landschaft und im Süden zur Wohnbebauung hin eine Integration der gewerblichen Nutzung ermöglicht.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild werden insgesamt als mittel erheblich eingestuft.

2.3.7 Mensch/menschliche Gesundheit

Bei einer gewerblichen Nutzung des Plangebietes werden nutzungsbedingte Schallemissionen auftreten. Auf Ebene des sich im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wird durch Festsetzung von Emissionskontingenten sichergestellt, dass im Umfeld an schützenswerten Nutzungen in der Nachbarschaft gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden.

Das Plangebiet ist für Freizeit- und Erholungsnutzungen hinsichtlich der Flächengröße nur untergeordnet bedeutsam.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch als mittel erheblich bewertet.

2.3.8 Sach- und Kulturgüter

Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter sind nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Sach- und Kulturgüter gegeben. Boden- und Baudenkmäler befinden sich weder im Plangebiet noch im näheren Umkreis.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind nicht relevant.

2.3.9 Kumulative Auswirkungen

Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen (Summationswirkung)

Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen analysiert. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, so dass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen.

Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen

Zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich.

Im Plangebiet und dessen maßgeblichem Umfeld sind aktuell keine weiteren Planungen oder Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Bauflächen auf Natur und Landschaft sowie die Ermittlung der zur Eingriffskompensation notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgen auf Ebene der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung nach dem Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Die im Zuge der Rodung des Wäldchens erforderliche Erstaufforstung wird auf Bebauungsplanenebene verbindlich festgesetzt.

Die im Zuge der saP auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erarbeiteten **Vermeidungsmaßnahmen** sowie **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion stellen sicher, dass keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet bzw. Pflanzen(-Standorte) und Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden. In Abhängigkeit der Betrachtungsebene (Naturraum, Lokalpopulation) kann so prognostiziert werden, dass der Erhaltungszustand gewahrt bleibt und ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird. Die einzelnen Zugriffsverbote (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG) werden damit eingehalten, Verbotstatbestände treten nicht ein (Tötungs- und Verletzungsverbot, Schädigungsverbot, Störungsverbot bei den Tierarten sowie bei den Pflanzenarten Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung).

Der Umsetzung des Bebauungsplanes stehen somit keine (unüberwindbaren) Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen.

Entsprechend dem Planungsstand und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich durch die Planung an den vorgesehenen Standorten keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nicht durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. minimiert oder ausgeglichen und ersetzt werden können. Damit ist die Planung als umweltverträglich anzusehen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist auf Grundlage der detaillierten Planung die Aussage vorliegender Umweltprüfung zu überprüfen und zu spezifizieren.

2.5 Planungsalternativen

Die Flächennutzungsplanänderung dient der Erweiterung der gewerblichen Nutzungen in Nordwesten des Ortsteiles Roßhaupten. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind auch alternative Planungsmöglichkeiten zu überprüfen. Die Gründe, warum die Flächennutzungsplanänderung wie vorliegend gewählt wurde, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der bisherige Standort des in Roßhaupten ansässigen Gewerbebetriebes bietet kein weiteres Entwicklungspotenzial.
- Das Plangebiet liegt in direkter räumlicher Nähe zum Betriebsstandort.
- Das Plangebiet schließt unmittelbar an den Siedlungsbestand von Roßhaupten an, in dem sich bereits gewerbliche Nutzungen befinden.
- Eine Flächenverfügbarkeit seitens der Gemeinde zur zeitnahen Realisierung der Standortumsiedlung ist gegeben.
- Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Röfingen dargestellten gewerblichen Bauflächen in Röfingen sind bauleitplanerisch nicht überplant und stehen der Gemeinde Röfingen derzeit nicht zur Verfügung.

2.6 Anfälligkeit des Vorhabens ggü. schweren Unfällen oder Katastrophen

Schwere Unfälle und Katastrophen sind aufgrund der aktuell vorkommenden und künftig geplanten Nutzungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

3 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die vorliegende Umweltprüfung orientiert sich an fachgesetzlichen Vorgaben und Standards sowie an sonstigen fachlichen Vorgaben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ mit einer dreistufigen Unterscheidung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (gering, mittel und hoch).

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergeben sich aus dem textlichen Zusammenhang.

Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung ist die Flächennutzungsplanänderung „Gewerbliche Baufläche Grundstück Flur-Nr. 228“, Gemarkung Röfingen, Gemeinde Röfingen.

4 Monitoring/Überwachung

Da die Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung grundsätzlich auf Vollzug ausgelegt ist, hat sie auch keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, die im Sinne des Monitorings überwacht werden können.

Ein Monitoringkonzept wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ausgearbeitet.

5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Röfingen plant zur Erweiterung der gewerblichen Nutzungen im Nordwesten des Ortsteiles Roßhaupten die vorliegende Flächennutzungsplanänderung zur Darstellung von gewerblichen Bauflächen.

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter inklusive Wechselwirkungen betrachtet und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	hoch
Boden	hoch
Wasser	mittel
Klima/Luft	mittel
Landschaft	mittel
Mensch/menschliche Gesundheit	mittel
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine Betroffenheit

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Umweltauswirkungen der Planung auf ein vertretbares Maß reduziert werden können. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan werden ggf. erforderliche Ausgleichsflächen berücksichtigt.

6 Verfasser

Team Umweltverträglichkeit

Krumbach, 12. September 2022

Bearbeiterin:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Dipl.-Geogr. Daniela Saloustros